



Pädagogische Hochschule Kärnten
Viktor Frankl Hochschule
Hubertusstraße 1
9020 Klagenfurt

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule verordnet gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen laut Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF.) das Curriculum für den

Hochschullehrgang für schulische Führungskräfte und Management in allen Schultypen

Kurzzeichen in PH-Online: LGSM

10,06 SWSt / 12 ECTS-Anrechnungspunkte

Studienkennzahl: **710 337**

Version 2

Klagenfurt, Feb. 2021

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3
2	Präambel	3
3	Allgemeine Ziele, Inhalte und Kompetenzen.....	3
4	Zulassungsvoraussetzungen.....	4
5	Zielgruppen	4
6	Modulraster	5
7	Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht.....	6
8	Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.....	7
8.1	Modul 1: Führungskompetenz	7
8.2	Modul 2: Qualitätsmanagement 1 und schulleiterrelevante Fortbildungen 1.....	8
8.3	Modul 3: Qualitätsmanagement 2 und schulleiterrelevante Fortbildungen 2.....	9
8.4	Modul 4: Abschlussmodul.....	10
9	Abschluss des Hochschullehrgangs.....	11
10	Prüfungsordnung	11
10.1	Geltungsbereich.....	11
10.2	Information der Studierenden	11
10.3	Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstige Leistungsnachweise.....	11
10.4	Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls.....	11
10.5	Bestellung der Prüferinnen und Prüfer.....	11
10.6	Prüfungs- und Beurteilungsmethoden	12
10.7	Generelle Beurteilungskriterien.....	12
10.8	Ablegung und Beurkundung von Prüfungen	12
10.9	Wiederholung von Prüfungen	13
10.10	Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen.....	13
10.11	In-Kraft-Treten.....	13

1 Allgemeine Angaben

Dieses Curriculum wurde vom Hochschulkollegium am 26.04.2021 erlassen, vom Rektorat am 06.05.2021 genehmigt.

Der Hochschullehrgang entspricht dem Leitbild der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule.

Der „Hochschullehrgang für schulische Führungskräfte und Management in allen Schultypen“ stellt ein Qualifizierungsangebot für Schulleitungen dar.

Er ist als viersemestriges Studium konzipiert, welches berufsbegleitend angeboten wird und 10,06 Semesterwochenstunden mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst.

Versionsverlauf:

Version 1 – Oktober 2008

Version 2 – Februar 2021

2 Präambel

Schulen und mit Ihnen schulische Führungskräfte sind zunehmend mit neuen und veränderten Ansprüchen und Anforderungen konfrontiert. Zudem sind Leitungspersonen nach ihrer Bestellung gesetzlich verpflichtet, sich in den Bereichen Leitung und Management weiter zu qualifizieren und zu professionalisieren. Organisations-, Unterrichts- und Personalentwicklung spielen in der Steuerung von Schulen eine zentrale Rolle. Schulleitungen sind für die Qualität der Lern- und Lehrprozesse an der Schule verantwortlich und benötigen Skills um Verbindlichkeit und Transparenz herzustellen und professionelle Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu fördern. Schulische Führungskräfte schärfen in diesem Lehrgang eine systemische Perspektive; sie verknüpfen die Ziele und Regeln des Schulsystems mit den Ansprüchen, Wünschen und Bedürfnissen am Standort.

3 Allgemeine Ziele, Inhalte und Kompetenzen

Der Hochschullehrgang umfasst folgende Bildungsinhalte:

- Grundlage von Führen und Leiten, Führungsstile, Führungsmodelle und Führungsperson bzw. situationsgerechte Umsetzung
- Rolle der Leitungsperson und Verständnis von Führen und Leiten im System Schule
- Grundlage erfolgreicher Kommunikation/Kooperation in schulrelevanten Gesprächssituationen mit unterschiedlichen Schulpartnern
- Stellung der Schule im österreichischen Rechtssystem
- Grundlagen gesetzlicher bzw. dienstrechtlicher Handlungsfelder von Leitung
- Konflikt- und Konsenskultur bzw. passende Rollenkonzepte für Schulleitungspersonen
- Theorie und Handlungsmodelle für Konfliktbearbeitung und Krisendiagnose
- Kriterien guten Unterrichts und Methoden der Unterrichtsbeobachtung
- Beratung bzw. Beurteilung von Unterricht als Maßnahme der Personalentwicklung
- Systematische Sichtweise von Schulentwicklung bzw. Modelle von Qualitätsentwicklung
- Steuerung von Schulentwicklungsprozessen auf Grundlagen des Projektmanagements
- Rezension einschlägiger Fachliteratur

Der Hochschullehrgang zielt auf die Vermittlung folgender Kompetenzen ab:

Die Absolventinnen und Absolventen

- erweitern ihre Kompetenzen im Bereich Führung (Theorie und Praxis)
- lernen die Rolle der Leitungsperson als Motor standortbezogener Schulentwicklung kennen
- werden in die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ihrer Leitungsaufgabe eingeführt
- erhalten Einblicke in erfolgreiche Kommunikation/Gesprächsführung in Theorie und Praxis
- gewinnen Einblick in die Technik der Gesprächsführung und Moderation kommunikativer Prozesse
- verstehen Konfliktbearbeitung als Chance persönlicher und institutioneller Weiterentwicklung
- gewinnen Einblicke in systematische Unterrichtsbeobachtung als Element der Personalentwicklung
- lernen Beobachtung, Beratung, Rückmeldekultur und Beurteilung als Gestaltungsaufgabe
- arbeiten mit innovativen Instrumenten zur Steuerung bzw. Prozessgestaltung
- arbeiten mit Grundlagen des Projektmanagements für schulische Qualitätsentwicklung

4 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Hochschullehrgang ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium, mehrjährige Berufserfahrung und Leitungserfahrung.

Die Anzahl der Teilnehmer_innen ist begrenzt. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber_innen zum Hochschullehrgang zugelassen werden können, erfolgt die Reihung nach dem Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang.

5 Zielgruppen

Schulleitungen nach Funktionsübernahme und nach Nennung durch die Bildungsdirektion

6 Modulraster

Der Hochschullehrgang umfasst 10,06 Semesterwochenstunden verpflichtend zu besuchende Lehrveranstaltungen, aufgeteilt auf 4 Module in 4 Semestern im Wert von 12 ECTS-Anrechnungspunkten. Veranstaltungen aus dem Bereich „schulleiterrelevante Fortbildungen 1 und 2“ sind über alle vier Semester frei wählbar. Sie werden im Modul 2 und 3 angerechnet.

Hochschullehrgang für schulische Führungskräfte und Management in allen Schultypen					
					ECTS-Anrechnungspunkte
Kurzzeichen	Modultitel	Sem.	SWSt	UE	Σ
Modul 1: LG11SM	Führungskompetenz	1.	3	45	3
Modul 2: LG21SM	Qualitätsmanagement 1 und schulleiterrelevante Fortbildungen 1	2.	3	45	3
Modul 3: LG31SM	Qualitätsmanagement 2 und schulleiterrelevante Fortbildungen 2	3.	3	45	3
Modul 4: LG41SM	Abschlussmodul	4.	1,06	16	3
	Summen		10,06	151	12

Legende:

UE = Unterrichtseinheiten, SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE zu 45min), ECTS (European Credit Transfer System).

7 Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Art der LV	Kürzel	Unterrichtseinheiten	SWSt	Präsenzstunden	Selbststudium	Workload	ECTS-Anrechnungspunkte	Semester
Modul 1 - LG11SM: Führungskompetenz									
Führung und Kommunikation	SE	FK	22,5	1,5	16,9	20,6	37,5	1,5	1.
Konfliktmanagement	SE	KM	22,5	1,5	16,9	20,6	37,5	1,5	1.
Summe:			45	3	33,8	41,2	75	3	
Modul 2 – LG21SM: Qualitätsmanagement 1 und schulleiterrelevante Fortbildungen 1									
Schul- und Dienstrecht 1	SE	SD	7,5	0,5	5,6	6,9	12,5	0,5	2.
Schulentwicklung und Qualitätsmanagement 1	SE	SQ	15	1	11,2	13,8	25	1	2.
SLRF: Personalentwicklung	SE	PE	7,5	0,5	5,6	6,9	12,5	0,5	2.
SLRF: Schul- und Unterrichtsentwicklung	SE	SU	7,5	0,5	5,6	6,9	12,5	0,5	2.
SLRF: Schulorganisation und Öffentlichkeitsarbeit	SE	SO	7,5	0,5	5,6	6,9	12,5	0,5	2.
Summe:			45	3	33,6	41,4	75	3	
Modul 3 – LG31SM: Qualitätsmanagement 2 und schulleiterrelevante Fortbildungen 2									
Schul- und Dienstrecht 2	SE	SR	7,5	0,5	5,6	6,9	12,5	0,5	3.
Schulentwicklung und Qualitätsmanagement 2	SE	QM	15	1	11,2	13,8	25	1	3.
SLRF: Personalentwicklung	SE	PE	7,5	0,5	5,6	6,9	12,5	0,5	3.
SLRF: Schul- und Unterrichtsentwicklung	SE	SE	7,5	0,5	5,6	6,9	12,5	0,5	3.
SLRF: Schulorganisation und Öffentlichkeitsarbeit	SE	SO	7,5	0,5	5,6	6,9	12,5	0,5	3.
Summe:			45	3	33,6	41,4	75	3	
Modul 4 – LG41SM: Abschlussmodul									
Projektarbeit 1	SE	P1	8	0,53	6,0	31,5	37,5	1,5	4.
Projektarbeit 2	SE	P2	8	0,53	6,0	31,5	37,5	1,5	4.
Summe:			16	1,06	12	63	75	3	
Gesamtsummen:			151	10,06	113	187	300	12	

Legende:

LV-Art: SE=Seminar.

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE).

ECTS = European Credit Transfer System.

8 Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen

8.1 Modul 1: Führungskompetenz

LG11SM							
Modulniveau: HLG	SWSt: 3	ECTS-AP 3	Modulart: PM	Semester: 1	Voraussetzung: Zulassung	Sprache: Deutsch	Institution/en: Institut III PHK
Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen von Führen und Leiten, – Rolle der Leitungsperson und ihr Verständnis von Führen und Leiten Kommunikation und Kooperation, – Konfliktmanagement. 							
Kompetenzen: Die Absolvent_innen des Moduls <ul style="list-style-type: none"> – können Führen und Leiten in situationsgerechter Weise verwenden und reflektieren, – kennen die grundlegende Rolle der Schulleitungsperson und nützen Managementtechniken, – können Techniken der Gesprächsführung bedarfsgerecht und situativ einsetzen, – kennen einschlägige Fachliteratur zu den Themen Führung und Kommunikation, – kennen Handlungsmodelle zur Bearbeitung unterschiedlicher Krisen bzw. Konflikte, – kennen Ansätze von Konfliktberatung/-moderation und ihre möglichen Chancen. 							
Leistungsnachweise: Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme (in praktischer, schriftlicher und mündlicher Form als Einzel-, Gruppenarbeiten und/oder Präsentationen) an allen LV des Moduls. Die detaillierten Informationen über die Leistungsnachweise werden den Studierenden zu Beginn des Hochschullehrgangs mitgeteilt. Beurteilung der Lehrveranstaltungen „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.							

Lehrveranstaltungen						
Kurzzeichen	LV-Titel	Typ	LN	SWSt	EC	Sem.
LG11SMSEFK	Führung und Kommunikation	SE	pi	1,5	1,5	1.
LG11SMSEKM	Konfliktmanagement	SE	pi	1,5	1,5	1.

8.2 Modul 2: Qualitätsmanagement 1 und schulleiterrelevante Fortbildungen 1

LG21SM							
Modulniveau: HLG	SWSt: 3	ECTS-AP: 3	Modulart: PM	Semester: 2	Voraussetzung: Modul 1	Sprache: Deutsch	Institution/en: Institut III, PHK
<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen von Qualitätsmanagement, Schul- und Organisationsentwicklung, Schul- und Dienstrecht, – Leiterrelevante Themen wie Selbstkompetenz (Coaching, Selbst- und Zeitmanagement etc.), – soziale Führungskompetenz (Mitarbeiterführung, Personalentwicklung, Krisenintervention, Mediation, etc.), juristische und administrative Kompetenz (Vertiefung Schul- und Dienstrecht, Büroorganisation, Schulverwaltung, Administration, Haushaltsrecht, Minderheitenschulwesen, Sonderschulwesen, Public Relations etc.), und – Vertiefung von Schul- und Unterrichtsentwicklung. 							
<p>Kompetenzen: Die Absolvent_innen</p> <ul style="list-style-type: none"> – kennen Instrumente wirksamer Qualitäts- und Schulentwicklung, – kennen Kriterien guten Unterrichts und können diesen methodisch beobachten, – kennen rechtliche Quellen bzw. Partner und formulieren Entscheide rechtskonform, – kennen Beratungs-, Rückmelde- und Beurteilungsverfahren von Unterricht als Personalentwicklung, – erweitern ihre Kompetenz in für ihre Schule relevanten pädagogischen Feldern. 							
<p>Leistungsnachweis: Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme (in praktischer, schriftlicher und mündlicher Form als Einzel-, Gruppenarbeiten und/oder Präsentationen) an allen LV des Moduls. Die detaillierten Informationen über die Leistungsnachweise werden den Studierenden zu Beginn nachweislich mitgeteilt. Beurteilung der Lehrveranstaltungen „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.</p>							

Lehrveranstaltungen						
Kurzzeichen	LV-Titel	Typ	LN	SWSt	EC	Sem.
LG21SMSESD	Schul- und Dienstrecht 1	SE	pi	0,5	0,5	2.
LG21SMSESQ	Schulentwicklung und Qualitätsmanagement 1	SE	pi	1	1	2.
LG21SMSEPE	SLRF: Personalentwicklung	SE	pi	0,5	0,5	2.
LG21SMSESU	SLRF: Schul- und Unterrichtsentwicklung	SE	pi	0,5	0,5	2.
LG21SMSESO	SLRF: Schulorganisation und Öffentlichkeitsarbeit	SE	pi	0,5	0,5	2.

8.3 Modul 3: Qualitätsmanagement 2 und schulleiterrelevante Fortbildungen 2

LG31SM							
Modulniveau: HLG	SWSt: 3	ECTS-AP: 3	Modulart: PM	Semester: 3	Voraussetzung: Modul 1+2	Sprache: Deutsch	Institution/en: Institut III, PHK
<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualitätsmanagement, Schul- und Organisationsentwicklung, Schul- und Dienstrecht, – Leiterrelevante Themen wie Selbstkompetenz (Coaching, Selbst- und Zeitmanagement etc), Soziale Führungskompetenz (Mitarbeiterführung, Personalentwicklung, Krisenintervention, Mediation, etc.), juristische und administrative Kompetenz (Vertiefung Schul- und Dienstrecht, Büroorganisation, Schulverwaltung, Administration, Haushaltsrecht, Minderheitenschulwesen, Sonderschulwesen, Public Relations etc.), – vertiefende Auseinandersetzung mit den Themen Qualitätsmanagement und Schul- und Organisationsentwicklung. 							
<p>Kompetenzen: Die Absolvent_innen</p> <ul style="list-style-type: none"> – kennen systematische Maßnahmen wirksamer Qualitäts- und Schulentwicklung, – kennen verschiedene Möglichkeiten zur Qualitäts- und Schulentwicklung an Schulen, – erweitern ihr Wissen in Bezug auf rechtliche Quellen bzw. Partner und formulieren Entscheide rechtskonform, – erweitern ihre Kompetenz in für ihre Schule relevanten pädagogischen Feldern. 							
<p>Leistungsnachweis: Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme (in praktischer, schriftlicher und mündlicher Form als Einzel-, Gruppenarbeiten und/oder Präsentationen) an allen LV des Moduls. Die detaillierten Informationen über die Leistungsnachweise werden den Studierenden zu Beginn nachweislich mitgeteilt. Beurteilung der Lehrveranstaltungen „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.</p>							

Lehrveranstaltungen						
Kurzzeichen	LV-Titel	Typ	LN	SWSt	EC	Sem.
LG31SMSESER	Schul- und Dienstrecht 2	SE	pi	0,5	0,5	3.
LG31SMSEQM	Schulentwicklung und Qualitätsmanagement 2	SE	pi	1	1	3.
LG31SMSEPE	SLRF: Personalentwicklung	SE	pi	0,5	0,5	3.
LG31SMSESE	SLRF: Schul- und Unterrichtsentwicklung	SE	pi	0,5	0,5	3.
LG31SMSESO	SLRF: Schulorganisation und Öffentlichkeitsarbeit	SE	pi	0,5	0,5	3.

8.4 Modul 4: Abschlussmodul

LG41SM							
Modulniveau: HLG	SWSt: 1,06	ECTS-AP: 3	Modulart: PM	Semester: 4	Voraussetzung: Modul 1+2+3	Sprache: Deutsch	Institution/en: Institut III, PHK
<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung eines berufsfeldbezogenen und/oder praxisrelevanten Themas gemäß üblichen Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten (vgl. Richtlinien für Bachelorarbeiten in der Satzung), – Präsentation der Arbeit mit anschließender Diskussion. 							
<p>Kompetenzen: Die Absolvent_innen</p> <ul style="list-style-type: none"> – können Führen und Leiten in situationsgerechter Weise verschriftlichen, – verwenden einschlägige Fachliteratur zum Thema Kommunikation, Schulrecht und Schulentwicklung als Grundlage einer schriftlichen Arbeit, – kennen rechtliche Quellen und verweisen im Text auf diese, – kennen Kriterien guten Unterrichts und können Unterrichtsbeobachtungen verschriftlichen, – lassen Beratungs-, Rückmelde- und Beurteilungsverfahren von Unterricht in einen Text einfließen, – kennen Instrumente und systematische Maßnahmen wirksamer Schulentwicklung und verfassen Texte dazu. 							
<p>Leistungsnachweis: Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme (in praktischer, schriftlicher und mündlicher Form als Einzel-, Gruppenarbeiten und/oder Präsentationen) an allen LV des Moduls. Die detaillierten Informationen über die Leistungsnachweise werden den Studierenden zu Beginn nachweislich mitgeteilt. Vorlegen und Präsentation der Abschlussarbeit mit anschließender Diskussion. Beurteilung der Lehrveranstaltungen „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.</p>							

Lehrveranstaltungen						
Kurzzeichen	LV-Titel	Typ	LN	SWSt	EC	Sem.
LG41SMSEP1	Projektarbeit 1	SE	pi	0,53	1,5	4.
LG41SMSEP2	Projektarbeit 2	SE	pi	0,53	1,5	4.

Legende:

EC = European Credits,

LV-Typ: SE = Seminar, UE = Übung,

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE),

LN (Leistungsnachweis): pi = prüfungsimmanent, npi = nicht prüfungsimmanent.

9 Abschluss des Hochschullehrgangs

Für einen erfolgreichen Abschluss des „Hochschullehrgangs für schulische Führungskräfte und Management in allen Schultypen“ ist der positive Abschluss aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen laut Curriculum erforderlich. Der Hochschullehrgang wird mit Teilnahmebestätigungen über die absolvierten Lehrveranstaltungen und mit einem Zeugnis der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule abgeschlossen.

10 Prüfungsordnung

10.1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung umfasst hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das jeweilige Curriculum. Darüber hinaus gehende allgemeine Bestimmungen sind der Prüfungsordnung lt. Satzung gem. § 28 Hochschulgesetz 2005 (idgF.) zu entnehmen.

10.2 Information der Studierenden

Die für die betreffenden Module Verantwortlichen bzw. für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter_innen haben die Studierenden gem. § 42a HG 2005 (idgF) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über

- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum,
- nachzuweisende Kompetenzen, vorgesehene Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien,
- Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien sowie Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung zu informieren.

10.3 Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstige Leistungsnachweise

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die im Curriculum angeführten Lernergebnisse, Lerninhalte und Kompetenzen. Der Leistungsnachweis für die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form.

Folgende Prüfungen, Arbeiten oder andere Leistungsnachweise sind noch vorgesehen:

- Erstellen, Vorlegen und Präsentation der Abschlussarbeit mit anschließender Diskussion.
(Umfang 12 bis 15 Seiten, erstellt nach wissenschaftlichen Kriterien; praxis-relevantes Thema)

10.4 Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen.

10.5 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen/drei Prüfer zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen monokratischen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idGF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

10.6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine werden von der Lehrgangsleitung bekannt gegeben.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Anerkennungen von außermodularen Leistungsnachweisen erfolgen durch die Lehrgangsleitung auf der Grundlage des Curriculums.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idGF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

10.7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
4. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.
„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinaus gehend erfüllt werden.
„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
5. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idGF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

10.8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 (idGF) durch ein Zeugnis zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idGF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

10.9 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die/der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüferinnen/Prüfern erweitert, welche/welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Tritt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
5. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

10.10 Rechtsschutz und Nichtigklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

10.11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule in Kraft.